

**Beantwortungsfrist: 08.11.2021**

Königstein im Taunus, den 18.10.2021

**Auszug** aus der Niederschrift über die 3. Sitzung des Bau- und  
Umweltausschusses der Stadt Königstein im Taunus am Mittwoch, dem  
08.09.2021

---

**16. Tagesordnungspunkt**

**Antrag von Frau Jacobowsky (Klimaliste Königstein)**

**- Solare Baupflicht -**

**Vorlage: 28/2021**

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft den Tagesordnungspunkt auf und verliest den Antrag von Frau Jacobowsky sowie dessen Begründung.

Im Zuge der anschließenden Diskussion werden Zweifel in Bezug auf die rechtliche Umsetzbarkeit des Antragsgegenstandes geäußert. Es besteht daher Einigkeit, den Antrag zu einem Prüfantrag abzuändern und umzuformulieren.

Frau Hammerschmitt stellt den folgenden Antrag, über welchen die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, im Anschluss abstimmen lässt:

**Beschluss:**

*Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, auf welcher rechtlichen Grundlage eine solare Baupflicht in Königstein umzusetzen wäre.*

**Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 2 Nein, 0 Enthaltung(en)**

Da dieser Antrag inhaltlich vergleichbar, aber weitreichender als der ursprüngliche Antrag ist, entfällt eine Abstimmung über diesen.

**An FB IV**

---

**Fachbereich IV, Fachdienst 61 /Planen**

**Königstein im Taunus, den 25.10.2021**

**IV / 61-00-00 / ta**

Eine solare Baupflicht benötigt eine gesetzliche Grundlage. Hierbei kommen insbesondere folgende Gesetze in Betracht:

1. HBO: Auf Grundlage der damaligen HBO wurde im Jahr 2008 in Marburg eine Solarsatzung erlassen. Im Jahr 2010 wurde die Satzung durch das Verwaltungsgericht Gießen aufgehoben. Zudem änderte das Land Hessen die HBO, sodass die von der Stadt Marburg herangezogene Rechtsgrundlage für die Satzung aufgehoben wurde. Als Problematisch wurde aufgrund der hohen Investitionskosten der unverhältnismäßig große Eingriff in das Privateigentum der Bürger angesehen.

Mittlerweile sind allerdings die Modulpreise und damit die Kosten für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie deutlich gefallen und in anderen Bundesländern werden entsprechende Vorschriften erlassen, z.B. in Hamburg ab 2023. Laut der kommunalen Spitzenverbände findet derzeit eine Prüfung durch das zuständige Wirtschaftsministerium statt, eine entsprechende Grundlage in der HBO wieder einzuführen. Derzeit ist eine solare Baupflicht auf Grundlage der HBO nicht möglich. Möglicherweise wird vom Landesgesetzgeber in einer der nächsten HBO-Novellen eine entsprechende Änderung vorgenommen.

2. BauGB: Schon seit längerer Zeit (2004) wird in § 9 Abs. 1 Nr. 23 b eine Festsetzungsmöglichkeit für die Nutzung von Solarenergie in einzelnen Bebauungsplänen vorgesehen. Laut der vorhandenen Kommentarliteratur gelten allerdings sehr hohe Anforderungen an eine entsprechende Begründung. Die Eignung und der Vorzug einer bestimmten Form von erneuerbarer Energie ist für den Standort detailliert darzulegen. In den Beurteilungen aus den 00er Jahren wird zudem auf die hohen Investitionskosten für die Montage von Solarmodulen verwiesen, wodurch die Gefahr besteht, dass eine entsprechende Festsetzung für den einzelnen Bürger zu unverhältnismäßig hohen Belastungen führt (Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips). Daher wird diese Möglichkeit insgesamt als kritisch erachtet. Mittlerweile könnten die Anforderungen aufgrund der fortgeschrittenen gesellschaftlichen Diskussion und der inzwischen gesunkenen Modulpreise allerdings gesunken sein. Hierzu bestehen wenig Erfahrungswerte.

Als aktuelle Möglichkeiten, die Nutzung von Solarenergie seitens der Stadt Königstein im Taunus zu fördern, kommt u.a. folgendes in Betracht:

- Errichtung und Sanierung städtischer Gebäude und Dachflächen: die Nutzung von Solarenergie zwingend vorsehen.
- Beim Verkauf städtischer Baugrundstücke: Nutzung von Solarenergie durch die künftigen Eigentümer bzw. Bauherren durch eine Passage im Kaufvertrag grundsätzlich vorschreiben (Privatrecht).
- Bei Vorhaben- und Erschließungsplänen: Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Nutzung von Solarenergie auf den zu errichtenden Gebäuden in den Durchführungsverträgen.



Altekrüger

Frau Fachdienstleiterin Kupfer zu Kenntnis

Herrn Fachbereichsleiter Bouillon zur Kenntnis

Herrn Bürgermeister Helm zur Kenntnis

Fachbereich I, Fachdienst Gremien mit der Bitte um Weiterleitung

S. Kupfer

